

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich ohne Ortsangabe
vom 20. November 1666

Vergleich zwischen dem Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und dem eventuellen Besitz der Herrschaft Ravenstein (*Nb. „Recessus verus“ im Gegensatz zu dem Recess monstrabilis vom 24. September 1666*)

Einfach von den contrahierenden Fürsten unter obigem Datum vollzogen.

Obwohl zwischen dem Kurfürsten und Pfalzgrafen im Erbverein jüngst beliebt worden, den Streit wegen Ravenstein auf einen Compromiss zu stellen und über den Besitz per laudum abbitror (*mit Lob beobachten*). entscheiden zu lassen – man sich auch ferner vor dem verglichen, dass wenn der Pfalzgraf oder Einer seiner Prinzen nach König Casimir immediate per majora (*unmittelbar durch Stimmenmehrheit*) zum König von Polen gewählt werden sollte, dass alsdann Ravenstein an den Kurfürsten fallen oder, wenn er bereits per compromiss (*freiwillige Uebereinkunft*) an den Pfalzgrafen gekommen wäre, dem Kurfürsten dafür ein Aequivalent (*Gegenwert*) werden sollte – so habe man sich doch jetzt darüber, wie folgt, verglichen:

1. Der Pfalzgraf tritt Ravenstein auf nächsten Ostern 1667 an den Kurfürsten wirklich ab, folgendergestalt:
2. dass wenn es mit der polnischen Königswahl zum Effect kommt, Ravenstein jure perpetuo et irrevocabili (*unbefristete und unwiderruffliches Recht*) dem Kurfürsten und seiner Descendenz verbleibt, und der neue König innert 6 Jahren nach seiner Krönung dem Kurfürsten 400'000 Thaler bar zahlt, oder ihm in andere Wege dafür befriedigt.
3. Würde es mit der polnischen Krone nichts, so räumt der Kurfürst oder seine Descendenz dem Pfalzgrafen und dessen Nachkommen die Herrschaft Ravenstein wieder ein zu ewigem Besitz. Und zögerte der Kurfürst damit, so kann der Pfalzgraf sich der Hülfe der im Erbvergleich genannten Garanten gebrauchen, wie auch der Kurfürst, so viel dazu von seinen Landen erforderlich, dem Pfalzgrafen hiermit als Hypothek verschreibt.
4. Sofern der Kurfürst einen Recompens für seine zu Förderung des polnischen Desseins aufgewandten Kosten verlangt hat, so soll, wenn er künftighin eine mehrere Assistenz, als im Vertrag vom 10. Juni 1666 vorgesehen ist, verlangt, darüber besonders verhandelt und Verglichenes geleistet werden.
5. Auf den Fall der wirklichen Tradition verspricht der Kurfürst an 8 Orten in Cleve-Mark-Ravensberg, wo 1624 exercitium rel. rom. cathol. gewesen, jetzt aber nicht ist, noch vermöge des Religionsvergleichs eingeführt werden kann, dieses exercitium dennoch wieder zu gestatten; dergestalt, dass den Katholiken daselbst entweder eine vorhandene Kirche eingeräumt, oder eine neue zu bauen erlaubt wird. Bis zu beendetem Bau erhalten sie ein Haus angewiesen und zum Bau Unterstützung mit Material, Hand- und Spanndiensten, auch 200 Thaler bar. Den etc. Geistlichen werden 4 Canonicate aus dem Cleve-Mark-Ravensbergschen zugelegt und, bis solches geschehen, jährlich jedem 50 Thaler gereicht. Auch kann der Kurfürst event. dazu 4 in seine Turnus fallende Präbenden in Jülich-Berg anweisen.
6. Weil dem Grafen Schwarzenberg vermittelst Nebenrecess vom 17. September 1666 100'000 Thaler auf Winnenthal angewiesen worden, davon Contrahenten je die Halbscheid übernommen, so wollen sie ihre Landstände dahin vermögen, dem Grafen die Summe in 2, höchstens 3 Jahren bezahlen und event. beiderseits auch den Grafen zu Annahme dieses zu bereden.
7. Die Herrschaft Ravenstein aber fällt jedenfalls – sie komme definitiv an den Kurfürsten oder an den Pfalzgrafen – nach Aussterben der Descendenz des Einen an die überlebende Descendenz des Andern.
8. Die Herrschaft darf ohne Consens des Pfalzgrafen nicht veräußert oder verpfändet werden. Auch müssen die nach dem Vergleich von 1649 consentierten 120'000 Thaler (*incl. der 200 für die Jesuiten*) darauf haften bleiben. Doch kann der Kurfürst die Gläubiger befriedigen, wofür ihm auch Satisfaction gebühren soll, nur dass solche – Hypothek vorausgesetzt – im Fall der nothwendigen Rückgabe der Herrschaft, diese nicht aufhalten darf.
9. Gelänge die polnische Wahl nicht und müsste deshalb der Kurfürst Ravenstein an den Pfalzgraf restituieren, so soll solches allerdings geschehen, die 50'000 Thaler aber, welche

- der Kurfürst zu Befriedigung des Grafen Schwarzenberg (*Artikel 6*) hergibt, sollen ihm alsdann vom Pfalzgrafen an Gelde restituiert oder Unterpfand dafür eingeräumt werden – der Art, dass der Kurfürst die 50'000 Thaler nur nach und nach in Summen von 10'000 Thalern abzuzahlen braucht, mit deren Abzahlung die resp. Verzinsung durch den Pfalzgrafen aufhört.
10. Der Kurfürst verspricht das exercitium religionis romanum catholica (*Römisch-Katholische Religionsausübung*) in der Grafschaft Ravenstein durchaus ungekränkt zu lassen – darunter in specie auch die neuen Kirchen und Capellen begriffen, in denen die Katholiken aus der Meierei von Busch, Gelderland, Luick und andern umliegenden Orten ihr Exercitium haben – erledigte Pastoreien wieder nur mit wohl-qualifizierten Katholiken zu besetzen und was zu der katholischen Geistlichkeit Institution, Visitation, Correction gehört, von dem ordin. und archidiac. zu Lüttich nicht abzuziehen – alles ohne Präjudiz für die Evangelischen an ihrem Orte.
 11. Die Contrahenten behalten und führen beiderseits den Titel der Herrschaft und vertreten deren Souverainität gegen General-Staaten und jedermann.
 12. Uebrigens präntendieren Contrahenten nicht dem Domino directo (*Herrn direkt*) zuständige Rechte zu schmälern oder die Feudalqualität zu ändern, und wollen, sobald nur entschieden, ob dieses Lehn vor die Brüsseler Lehnsammer oder den Rath von Brabant gehöre, den Consens über diesen Vergleich nachsuchen und praestanda prästieren.
 13. Der am 24. September 1666 wegen dieser Herrschaft Ravenstein unter den Contrahenten abgeschlossene Vergleich soll ohne Kraft sein.
 14. Im Uebrigen bleibt es bei dem Erbvergleich und dem vom 10. Juni in der polnischen Sache geschlossenen – welches Alles von den Contrahenten unter der im „Haupt-Successions-Recess“ und schon oben in Artikel 3 angezogenen Garantie gehalten werden soll.



Die Herrschaft Ravenstein 1761